

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/38f444e6-1af6-3d15-87ff-0950923ac101

Bibliografie

Titel Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Amtliche Abkürzung StVO

**Normtyp** Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 9233-2

## § 31 StVO - Sport und Spiel

(1) <sup>1</sup>Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen sind nicht erlaubt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit dies durch ein die zugelassene Sportart oder Spielart kennzeichnendes Zusatzzeichen angezeigt ist.

(2) <sup>1</sup>Durch das Zusatzzeichen



wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen. <sup>2</sup>Das Zusatzzeichen kann auch allein angeordnet sein. <sup>3</sup>Wer sich dort mit Inline-Skates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.

